

# **Sportverein München - Laim e.V.**

## **SATZUNG** (Stand: 15.11.2016)

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein München-Laim e.V.“  
(Kurzform: SV Laim) im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR-Nr. 4228 eingetragen. Der Gerichtsstand ist München.
3. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband e.V. an.  
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen**

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft.
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können unter Berücksichtigung der steuerlich zulässigen Höhe die von ihnen getragenen Aufwendungen erstattet werden.
7. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung aus.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Durchführung eines geordneten, regelmäßigen Übungs- und Spielbetriebs und die Abhaltung von Sportveranstaltungen und Beteiligung an Sportveranstaltungen.
2. Ausbildung und Bestellung von Kräften, die zur Leitung des Sportbetriebs befähigt sind.
3. Bau und Unterhalt der Anlagen sowie Beschaffung und Unterhalt der notwendigen Geräte.
4. Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen.
5. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Spenden, Einnahmen bei Sport- und Vereinsveranstaltungen, Vermietungen und Einnahmen aus Vereinseinrichtungen.

#### **§ 4 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet für Sportunfälle im Rahmen der von ihm über die Sportverbände abgeschlossenen Versicherungen.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken und Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Sportversicherungen gedeckt sind.
3. Der Verein haftet nicht für Geldbeträge oder Gegenstände, die während der Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen abhanden kommen.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliederzahl des Vereins ist nicht beschränkt. Anspruch auf Mitgliedschaft in einer bestimmten Abteilung besteht jedoch nicht.
3. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in
  - ordentliche Mitglieder,  
das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - Jugendliche,  
das sind Mitglieder zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr,
  - Kinder,  
das sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - Zweitmitglieder,  
das sind Mitglieder, die Abteilungsbeiträge einer zweiten Abteilung entrichten. Sie haben ein Stimmrecht in den Versammlungen dieser Abteilung, sind aber keine Stammmitglieder dieser Abteilung,
  - Ehrenmitglieder,  
das sind ordentliche Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben,
  - Fördernde Mitglieder,  
das sind Mitglieder, die den Verein mit einmaligen, mehrmaligen oder regelmäßigen Sach- oder Geldzuwendungen unterstützen.
4. Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

#### **§ 6 Anmeldung und Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Jugendliche und Kinder benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Bei Neuaufnahme ist die Zugehörigkeit zu einer Stammabteilung eindeutig festzulegen. Jedes Mitglied kann nur Stammmitglied einer Abteilung sein. Die Stammmitgliedschaft kann mit einem schriftlichen Antrag des Mitglieds zum Ende eines Jahres geändert werden. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die Stammmitgliedschaft.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Der Erstbeitrag inklusive Aufnahmegebühr und Abteilungsbeitrag sind bei der Anmeldung zu entrichten. Die Folgebeiträge werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen, sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen an. Diese liegen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auf.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen  
Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der Vereinsbeitrag für die Restmonate des laufenden Kalenderhalbjahres zu entrichten.
6. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen. Wenn Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
8. Das neue Mitglied hat die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
9. Ein Wiederaufnahmeantrag wird wie ein Neuantrag behandelt.

## **§ 7 Austritt von Mitgliedern**

1. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein möglich.
2. Eine Rückzahlung bezahlter Vereinsbeiträge erfolgt nicht.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds des Vereinsausschusses oder eines etwa geschädigten Mitgliedes ein Vereinsmitglied durch Beschluss ausschließen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig.  
Ausschlussgründe sind insbesondere
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins,
  - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - grober Verstoß gegen die Anordnungen der Vereinsleitung oder deren Beauftragten,
  - Missbrauch der Vereinseinrichtungen,
  - mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums.

4. Der Ausschluss kann erfolgen bei unehrenhaftem, rassistischem sowie diskriminierendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in welcher der Vorstand über den Ausschluss entscheidet, schriftlich mitzuteilen. Der Antrag ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes im Verein.
6. In der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung der Vorstandschaft ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben, eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitgliedes ist zu verlesen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.
8. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mitgeteilt und durch einen 14-tägigen Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht werden.
9. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen von der Absendung des Beschlusses an ein Widerspruch zulässig, der beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig.
10. Der ordentliche Rechtsweg steht jedem Mitglied offen.

## **§ 9 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.  
Für die Streichung ist der Vorstand zuständig.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Halbjahresbeitrag und/oder einem Jahressonderbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
6. Für eingegangene Verpflichtungen und Beitragsrückstände haften die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden.
7. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen von der Absendung des Beschlusses an ein Widerspruch zulässig, der beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.  
Der Tod eines Mitglieds ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der hierzu erlassenen Ordnungen innerhalb des geregelter Abteilungsbetriebs die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins

zu benutzen, soweit nicht für einzelne Einrichtungen Sonderregelungen gelten.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Wählbar in den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung und in den hierzu erlassenen Ordnungen niedergelegten Grundsätze zu beachten und nach Kräften zu fördern, den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu achten.
2. Die Beiträge sind richtig und rechtzeitig im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder stimmen grundsätzlich dem SEPA-Lastschriftverfahren zu.
3. Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten zufügt.
4. Mitglieder haben Änderungen ihrer Daten, insbesondere ihrer Anschrift und die E-Mailadresse, dem Verein mitzuteilen.

## **§ 13 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Bei Bedarf kann neben dem Jahresmitgliedsbeitrag ein Abteilungsbeitrag (Geldbeitrag) erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrags wird vom Vereinsausschuss festgelegt.
3. Bei einem deutlich erhöhten Finanzbedarf des Vereins (z.B. für Baumaßnahmen) kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung einer Umlage befreit. Die Höhe und Fälligkeit der Umlage wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
4. Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 5 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3-fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste sowie der Zahlung des Ablösebetrages befreit. Art und Umfang der Hand- und Spanndienste sowie Höhe und Fälligkeit des Ablösebetrages werden vom Vereinsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 14 Ehrungen von Mitgliedern**

1. Ehrungen auf der Grundlage mehrjähriger Mitgliedschaft erfolgen gemäß der Ehrenordnung des Vereins.
2. Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Sie sind bei allen Vereinsveranstaltungen Ehrengäste.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 15 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der Beirat
  - c) Die Revisoren
  - d) Der Vereinsausschuss
  - e) Die Delegiertenversammlung
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Organe des Vereins und die Abteilungen fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt sind, für den Verein tätig zu werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.

#### **§ 16 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/m 1. Vorsitzenden
  - b) der/m 2. Vorsitzenden
  - c) der/m 3. Vorsitzenden
  - d) der/m Schatzmeister/in
  - e) der/m Beauftragten für Frauen, Mädchen und Migration
  - f) der/m Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) der/m Jugendwart/in
  - h) der/m technischen Leiter/in
  - i) der/m Beauftragten für Neue Medien
2. Die Mitglieder des Vorstands sind von der Delegiertenversammlung einzeln auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Vorstand die Vertretung bis zum Ende der Amtsperiode. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Delegiertenversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Eine Vergütung des Vorstands ist nur im steuerlich zulässigen Rahmen möglich (§ 3 Nr. 26 a EStG).

#### **§ 17 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand erarbeitet die Richtlinien und die Konzeption für die Vereinsarbeit.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein / die Streichung der Mitgliedschaft.

4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (geschäftsführende Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
5. Zu Rechtsgeschäften über einem Geschäftswert von 10.000,00 Euro im Einzelfall, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von 10.000,00 Euro ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
6. Dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses sowie der Delegiertenversammlung.
7. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung und Kündigung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer i. S. § 30 BGB bestellen, der an die Weisungen des Vorstands gebunden ist. Diesem obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sich diese nicht der Vorstand vorbehalten hat. Der geschäftsführende Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 18 Haftung der Amtsträger**

Für Schäden des Vereins oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich handeln. Amtsträger und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gehandelt.

### **§ 19 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
2. Die Beiräte werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Vorstand die Vertretung bis zum Ende der Amtsperiode.

### **§ 20 Aufgaben des Beirats**

Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand in den ihnen von diesem zugeteilten Aufgabenbereichen. Bei Bedarf nehmen sie an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

Der Beirat entscheidet auf Vorschlag des 1. Vorstands über die Zahlung und die Höhe einer Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder.

Der Beirat berät den Vorstand über die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter.

### **§ 21 Revisoren**

1. Zwei Revisoren sind von der Delegiertenversammlung einzeln für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes zu wählen. Sie dürfen keine andere Funktion im Verein wahrnehmen. Beide Revisoren müssen nachweislich die Befähigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben.
2. Den Revisoren obliegt die ständige Prüfung der Kassenführung des Vereins und der Abteilungen und des Vereinsvermögens. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung des Vereins mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen und dem Vereinsausschuss darüber zu berichten.
3. Sie können jederzeit unvermutete Kassenprüfungen – auch innerhalb der Abteilungen – vornehmen. Über die Prüfungen ist dem Vereinsausschuss Bericht zu erstatten.

4. Vor der ordentlichen Delegiertenversammlung ist eine Kassenprüfung verbunden mit der Prüfung der Jahresabschlüsse, durchzuführen. Hierüber ist in der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Revisoren haben das Recht, an den Ausschuss- und Abteilungssitzungen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 22 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstands
  - b) den Mitgliedern des Beirats
  - c) den Abteilungsleitern, bei deren Abwesenheit deren Vertretern
2. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode einen Vertreter bestimmen.
3. Der Vereinsausschuss ist mindestens einmal im Vierteljahr oder, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt, einzuberufen.
4. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, schriftliche Anträge der Mitglieder des Ausschusses zu behandeln, sofern diese 8 Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen
5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Mitglieder des Vereinsausschusses, die in mehreren Funktionen im Verein tätig sind, haben jeweils nur eine Stimme.
7. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 23 Aufgaben des Vereinsausschusses**

1. Der Vereinsausschuss ist in allen Vereinsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht. Er steht dem Vorstand bei der Erledigung der sportlichen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins unterstützend zur Seite.
2. Der Vereinsausschuss beschließt über Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Abteilungen sowie über Mitgliederbeschränkungen, Abteilungsbeiträge und Hand- und Spanndienste.
3. Der Vereinsausschuss ist zu beteiligen:  
beim Ausschluss von Mitgliedern § 8 (2), Streichung der Mitgliedschaft § 9 (7), Festlegung des Abteilungsbeitrages § 13 (2) und von Hand- und Spanndiensten § 13 (4), der Ernennung von Ehrenmitgliedern § 14 (2) sowie der Zustimmung zu Rechtsgeschäften § 17 (5).

## **§ 24 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann Beschlüsse der übrigen Organe aufheben oder ändern.
2. In der Delegiertenversammlung sind vertreten:
  - a) Die Mitglieder des Vereinsausschusses



b) Von den einzelnen Abteilungen zu wählende Delegierte nach folgendem Schlüssel:

- 1 - 25 Stammmitglieder: 1 Delegierter
- 26 - 50 Stammmitglieder: 2 Delegierte
- 51 - 100 Stammmitglieder: 3 Delegierte
- 101 - 200 Stammmitglieder: 4 Delegierte
- 201 – 300 Stammmitglieder: 5 Delegierte
- 301 – 400 Stammmitglieder: 6 Delegierte
- 401 – 600 Stammmitglieder: 7 Delegierte
- 601 – 800 Stammmitglieder: 8 Delegierte

Insgesamt höchstens 8 Delegierte pro Abteilung.

Zu den Stammmitgliedern zählen alle ordentlichen Mitglieder, Jugendliche, Kinder und Ehrenmitglieder.

Als Delegierter wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jede Abteilung wählt die Anzahl der Delegierten, die sie in der Delegiertenversammlung vertritt, nach dem Stammmitgliederbestand der Abteilung am 01.01. des Jahres, in dem die Wahl stattfindet. Bei Neugründung von Abteilungen richtet sich die Zahl der unmittelbar zu wählenden Delegierten nach dem Bestand der Stammmitglieder bei Beschluss der Neugründung der Abteilung. Zweitmitglieder werden nicht zur Ermittlung der Zahl der Delegierten herangezogen.

Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der stimmberechtigten Delegierten mit eigenhändiger Unterschrift unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt oder wenn dies der Vorstand auf Grund der Situation für notwendig erachtet.
5. Die ordentliche und die außerordentliche Delegiertenversammlung sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann bei der Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung die Frist auf 2 Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
6. Anträge, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der 1. Vorsitzende die Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung.

## **§ 25 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichts,
- c) die Entlastung und die Neuwahl des Vorstands,
- d) die Entlastung und die Neuwahl von zwei Revisoren/innen,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- f) die Beschlussfassung über die Vereinsbeiträge mit Ausnahme der Spartenbeiträge, für die der

- Ausschuss zuständig ist und über Umlagen,
- h) Satzungsänderungen und
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.
4. Stimmenthaltungen der anwesenden Delegierten werden nicht berücksichtigt.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zu einem Beschluss über eine Änderung oder die Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.
7. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Diese ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **IV. Abteilungen**

### **§ 27 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen.
2. Die Verwaltung der Abteilungen erfolgt in Anlehnung an die Vereinssatzung
3. In jeder Abteilung ist mindestens ein Abteilungsleiter zu wählen. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Weitere Abteilungsorgane können bei Bedarf zusätzlich gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Stammmitglieder und Zweitmitglieder der Abteilung.
4. Jede Abteilung hat alle zwei Jahre die Abteilungsleitung sowie die ihr zustehenden Delegierten und eine angemessene Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen und dem Hauptverein innerhalb einer Woche bekannt zu geben. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zweitmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
5. Als Delegierter kann nur ein ordentliches Mitglied, das vorgeschlagen ist und seiner Wahl zugestimmt hat, gewählt werden.
6. Die Abteilung regelt vor der Delegiertenversammlungen die Vertretung von Delegierten bei ihrer Abwesenheit durch Ersatzdelegierte.
7. Einzelne Abteilungen können Abteilungsbeiträge, über die der Vereinsausschuss zu entscheiden hat, erheben.
8. Beschlüsse von Vereinsorganen gehen Beschlüssen der Abteilungen vor.
9. Der Vorstand des Hauptvereins legt im Rahmen des Haushaltsplanes ein angemessenes Jahresbudget für die jeweiligen Abteilungen fest. Das Jahresbudget begrenzt den finanziellen Spielraum der Abteilung. Jede Abteilung verwaltet das zur Verfügung gestellte Budget eigenverantwortlich unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und der steuerlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften.
10. Die Abteilungen haben Einnahmen und Ausgaben in einer Übersicht getrennt zu erfassen

und zu belegen und dem Hauptverein monatlich zur Buchung vorzulegen.

11. Die Abrechnung der Abteilungen erfolgt monatlich.
12. Die Abteilungen haben nach den Vorschriften der Abgabenordnung, steuerlichen und rechtlichen Vorschriften zu handeln.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 14.11.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten erlischt die bisher gültige Satzung.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.

### **§ 29 Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.